

V KOR 04/22 Grundversorgung von Verbrauchern iSd KSchG mit Erdgas (unverbindliche öffentliche Fassung)

**Allgemeiner Tarif für die Grundversorgung von Verbrauchern iSd KSchG mit Erdgas –  
Flexibler Tarif in der Grundversorgung – größte Anzahl der Kunden iSd § 124 Abs 2  
GWG 2011**

## **B E S C H E I D**

In dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur GZ V KOR 04/22 ergeht gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022, iVm § 24 Abs 2 E-ControlG iVm § 124 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 94/2022, nachstehender

### **I. Spruch**

Der \*\*\*\*\* wird aufgetragen, den rechtmäßigen Zustand gem § 124 Abs 2 GWG 2011 herzustellen, indem die \*\*\*\*\* binnen vier Wochen ihren Allgemeinen Tarif der Grundversorgung für Verbraucher von Erdgas im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG gem §124 Abs 1 GWG 2011 in geeigneter Weise (zB Internet) veröffentlicht, wobei \*\*\*\*\* sicherzustellen hat, dass dieser Allgemeine Tarif der Grundversorgung gem § 124 Abs 2 Satz 1 GWG 2011 im mit dem Kunden jeweils vereinbarten Abrechnungszeitraum nicht höher ist als jener Tarif, zu welchem die größte Anzahl der Kunden der \*\*\*\*\* , welche Verbraucher von Erdgas im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, versorgt wird. Im Rahmen der Berechnung dieser „größten Anzahl“ sind sämtliche Kunden der \*\*\*\*\* , welche Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind und die mit Erdgas beliefert werden, zu berücksichtigen. Eine Einschränkung des Adressatenkreises ist zu unterlassen. \*\*\*\*\* hat E-Control über die Veröffentlichung unverzüglich zu informieren.

## II. Begründung

### 1. Verfahrensablauf und wesentliches Vorbringen

Im Zuge der Korrespondenz im Rahmen eines amtswegig geführten Aufsichtsverfahrens gelangten der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (im Folgenden: E-Control) mögliche Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Grundversorgung mit Erdgas gem § 124 GWG 2011 zur Kenntnis.

#### a. Schreiben der E-Control an \*\*\*\*\* vom 5.5.2022

Mit Schreiben der E-Control vom 5.5.2022 zu GZ: V KOR 4/22 ergingen daher ua an die \*\*\*\*\* Informationen über die Rechtsgrundlagen der Grundversorgung gem § 124 GWG 2011 samt dem Ersuchen gem § 34 E-ControlG iVm § 10 GWG 2011 um Übermittlung bestimmter Informationen. So wurde \*\*\*\*\* in diesem Zusammenhang ua aufgefordert, E-Control darüber zu informieren, wie bzw wo seitens \*\*\*\*\* der Allgemeine Tarif zur Grundversorgung für Erdgas veröffentlicht wird, sodass er für Kunden jederzeit einzusehen ist, welcher Tarif als Allgemeiner Tarif für die Grundversorgung mit Erdgas seitens \*\*\*\*\* herangezogen wird und wie hoch dieser Tarif ist. Weiters wurden Informationen darüber angefordert, zu welchem Tarif seitens \*\*\*\*\* die meisten ihrer Kunden mit Erdgas beliefert werden und wie hoch dieser Tarif ist. Darüber hinaus wurde \*\*\*\*\* in diesem Schreiben ersucht, jeweils ein entsprechendes Tarif- bzw Preisblatt zu übermitteln und auf mögliche nachteilige Rechtsfolgen hingewiesen.

#### b. Schreiben der \*\*\*\*\* an E-Control vom 30.5.2022

\*\*\*\*\* übermittelte die Informationen und Unterlagen an E-Control mittels Schreiben datierend mit 30.5.2022. Ausweislich dieses Antwortschreibens bzw der damit mitübermittelten Preisblätter wurde im Bereich Erdgas die größte Anzahl der Kunden der \*\*\*\*\* , die Verbraucher iSd KSchG sind, zum Tarif „\*\*\*\*\*“ mit einem Grundpreis von EUR \*\*\*\*\* und einem nach Verbrauchsmengen („\*\*\*\*\*“) gestaffelten Arbeitspreis (\*\*\*\*\*) beliefert. Wie im Schreiben der \*\*\*\*\* vom 30.05.2022 zudem angeführt, werden bzw wurden diese Preise auch für die Grundversorgung mit Erdgas für Kunden, die Verbraucher iSd KSchG sind („Privatkunden“), herangezogen.

#### c. Schreiben von E-Control an \*\*\*\*\* vom 29.9.2022

Mit Schreiben vom 29.9.2022 bezog sich E-Control gegenüber \*\*\*\*\* darauf, dass nach aktueller Recherche auf der Homepage der \*\*\*\*\* die Grundversorgung gem § 124 GWG 2011 für Verbraucher iSd KSchG nunmehr mit einem Grundpreis von EUR \*\*\*\*\* und einem Arbeitspreis von \*\*\*\*\* angeboten wird (Produkt „\*\*\*\*\*“). \*\*\*\*\* wurde darauf hingewiesen, dass dieser Preis jenen gem § 124 Abs 2 GWG 2011 übersteigt, wonach der Allgemeine Tarif für die Grundversorgung für Verbraucher nicht höher sein darf als derjenige Tarif, zu dem die

größte Anzahl der Verbraucherkunden beliefert wird. \*\*\*\*\* wurde daher aufgefordert, den entsprechenden rechtmäßigen Zustand iSd § 124 Abs 2 GWG 2011 herzustellen und auf mögliche nachteilige Rechtsfolgen hingewiesen.

d. Schreiben von \*\*\*\*\* an E-Control vom 13.10.2022

\*\*\*\*\* übermittelte mit Schreiben vom 13.10.2022 eine Stellungnahme und hielt dabei eingangs fest, der Rechtsmeinung von E-Control nicht beizupflichten.

In unions- und verfassungsrechtskonformer Auslegung der relevanten Gesetzesbestimmungen<sup>1</sup> könne ein Energielieferant nicht verpflichtet sein, gegenüber jedem Kunden, der sich auf die Grundversorgung beruft, Tarife anzubieten, die zu Verlusten führen. Auch Tarife für die Grundversorgung müssten ein Marktpreisniveau abbilden, was bei Neukundentarifen, anders als bei Bestandskundentarifen, der Fall sei. Nach dem Zweck der relevanten Gesetzesbestimmungen solle Versorgungssicherheit zu wettbewerbsfähigen Preisen gewährleistet werden, weswegen Neukundenpreise für die Grundversorgung heranzuziehen wären.

Wenn sich grundsätzlich eine nicht beschränkbare Anzahl von Kunden auf den Grundversorgungstarif berufen könnte, dh auch wirtschaftlich bzw sozial ungefährdete Kunden, käme es demgegenüber zu Nachteilen für die Gesamtheit der Bestandskunden, kurzfristig zu massiven Preiserhöhungen und letztlich sogar zur Kündigung der Bestandskunden durch den Energielieferanten. Dies könne nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen sein. Ein Grundversorgungstarif sollte daher auf sozial bedürftige Kunden beschränkt bleiben.

\*\*\*\*\* verwies weiters auf den Kontrahierungszwang im Rahmen der Grundversorgung und führte aus, dass ein Kontrahierungszwang für einen Energielieferanten zu einem Bestandskundentarif, der nur halb so hoch ist wie ein Neukundentarif, wegen mangelnder Kalkulierbarkeit, fehlenden Belastungsgrenzen für den Energielieferanten und wirtschaftlicher Unzumutbarkeit nicht als angemessen beurteilt werden könne und sohin den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Grundrechts der Erwerbsfreiheit und den (verfassungsrechtlichen; *Anm.*) Gleichheitssatz verletze. \*\*\*\*\* vertrat (zusammenfassend) schließlich die Ansicht, dass es daher einer unionsrechtskonformen, gesetzlichen Klarstellung bzw Neuregelung bedürfe.

---

<sup>1</sup> Angemerkt wird, dass sich \*\*\*\*\* in ihrem Schreiben vom 13.10.2022 nur auf die Bestimmungen des EIWOG 2010 bzw des Stmk. EIWOG 2005 bezog. Weil die relevanten Gesetzesbestimmungen (insb § 77 EIWOG 2010 und § 124 GWG 2011) im hier interessierenden Zusammenhang im Wesentlichen gleichlautend sind, E-Control sich in ihren Schreiben insb auch auf die entsprechenden Bestimmungen des GWG 2011 bezog, und \*\*\*\*\* sowohl in zuvor als auch in anschließend ergangenen Schreiben – entsprechend den Ersuchen der E-Control – jeweils auch den Bereich Gas berücksichtigte, war davon auszugehen, dass die Stellungnahme der \*\*\*\*\* vom 13.10.2022 als auch für den Bereich Gas relevant zu verstehen war.

e. Schreiben von E-Control an \*\*\*\*\* vom 5.12.2022

Mit Schreiben vom 5.12.2022 fasste E-Control die seither vorliegenden Informationen überblickhaft zusammen und nahm darauf Bezug, dass nach nochmaliger Recherche auf der Homepage der \*\*\*\*\* im Bereich Erdgas die Grundversorgung zum Tarif „\*\*\*\*\*“ mit einer Grundpauschale von (weiterhin) EUR \*\*\*\*\*, und einem Energiepreis (bzw Arbeitspreis) von nunmehr \*\*\*\*\* angeboten wird. Die Abwicklungsgebühr betrage \*\*\*\*\* (pro kWh; Anm.).

Um eruieren zu können, ob der rechtmäßige Zustand iSd § 124 Abs 2 GWG 2011 hergestellt ist, ersuchte E-Control abermals um Bekanntgabe, zu welchem Tarif seitens \*\*\*\*\* die größte Anzahl an Kunden, die Verbraucher iSd KSchG sind, (ua) mit Erdgas beliefert wird und wie hoch dieser Tarif ist. E-Control wies darauf hin, dass im Rahmen der Berechnung dieser „größten Anzahl“ sämtliche Kunden der \*\*\*\*\*, die mit Erdgas beliefert werden, zu berücksichtigen sind.

f. Schreiben von \*\*\*\*\* an E-Control vom 19.12.2022

Mit Schreiben vom 19.12.2022 bekräftigte \*\*\*\*\* nochmals, der Rechtsmeinung von E-Control nicht beizupflichten und verwies auf die oben genannte Vorkorrespondenz und den in diesem Rahmen ausgeführten Rechtsstandpunkt der \*\*\*\*\*.

\*\*\*\*\* führte an, dass der Tarif, zu dem die meisten (gemeint: Verbraucher-)Kunden ab dem 1.1.2023 mit Erdgas beliefert werden, der Tarif „\*\*\*\*\*“ sei, mit einer Pauschale („\*\*\*\*\*“) von EUR 3,94 \*\*\*\*\* und einem Arbeitspreis von \*\*\*\*\*.

## 2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

\*\*\*\*\* ist Erdgasversorgerin und -händlerin gem § 7 Abs 1 Z 14 und Z 68 GWG 2011 und bietet ua die Versorgung von Haushaltskunden und Kleinunternehmen (§ 7 Abs 1 Z 42 GWG 2011) mit Erdgas an.

\*\*\*\*\* bietet ausweislich der Informationen auf Ihrer Homepage und der soeben dargelegten Korrespondenz den Verbrauchern iSd KSchG, die in \*\*\*\*\* ansässig sind, die Grundversorgung mit Erdgas iSd § 124 GWG 2011 zum Tarif „\*\*\*\*\*“. <sup>2</sup> Der Tarif „\*\*\*\*\*“ ist, wie der Beschreibung auf der Homepage der \*\*\*\*\* entnommen werden kann, ein Produkt mit *monatlich variablem Energiepreis*, wobei sich der Energiepreis aus einem monatlich berechneten Erdgas-Preisindex des Central European Gas Hub (Front Month Index in EUR/MWh; verfügbar unter <https://www.cegh.at/en/exchange-market/market-data/>) zuzüglich einer Abwicklungsgebühr iHv \*\*\*\*\* errechnet. Dies ist auch der aktuelle Neukundenpreis, zu dem mit Kunden in \*\*\*\*\* kontrahiert wird.

---

<sup>2</sup> \*\*\*\*\*; jeweils abgerufen am 31.1.2023.

Im Jänner 2023 betrug die Grundpauschale des Tarifs „\*\*\*\*\*“ EUR \*\*\*\*\* pro Monat und der Energiepreis \*\*\*\*\* pro kWh (inkl. Abwicklungsgebühr).<sup>3</sup> Im Dezember 2022 betrug die Grundpauschale EUR \*\*\*\*\* und der Energiepreis \*\*\*\*\* (inkl. Abwicklungsgebühr), im November 2022 die Grundpauschale EUR \*\*\*\*\* und der Energiepreis \*\*\*\*\* pro kWh (inkl. Abwicklungsgebühr), im Oktober 2022 die Grundpauschale EUR \*\*\*\*\* und der Energiepreis \*\*\*\*\* pro kWh (inkl. Abwicklungsgebühr), und im September 2022 die Grundpauschale EUR \*\*\*\*\* und der Energiepreis \*\*\*\*\* pro kWh (inkl. Abwicklungsgebühr).

Der Tarif, zu dem ab 1.1.2023 bei \*\*\*\*\* die meisten Kunden, die Verbraucher iSd KSchG sind, beliefert werden, ist der Tarif „\*\*\*\*\*“ mit einer Grundpauschale von EUR \*\*\*\*\* und einem Arbeitspreis von \*\*\*\*\* pro kWh.

Der Tarif „\*\*\*\*\*“, zu dem \*\*\*\*\* die Grundversorgung mit Erdgas anbietet, war daher in den Monaten September 2022 bis Jänner 2023 jeweils höher als der Tarif, zu dem \*\*\*\*\* iSd § 124 Abs 2 GWG 2011 die meisten ihrer Kunden, die Verbraucher iSd KSchG sind, beliefert.<sup>4</sup>

Zum Zeitpunkt der Erlassung des vorliegenden Bescheids war die Tarifhöhe für den Tarif „\*\*\*\*\*“ für Februar 2023 noch nicht auf der Homepage der \*\*\*\*\* veröffentlicht. Der auf der Homepage des CEGH (<https://www.cegh.at/en/exchange-market/market-data/>) veröffentlichte, dem Tarif „\*\*\*\*\*“ zugrundeliegende CEGH Front Month Index für Februar 2023 ist deutlich niedriger als in den Vormonaten, weswegen aufgrund der beschriebenen Preisberechnungsmethode auch von einem entsprechenden Absinken der Tarifhöhe des Tarifs „\*\*\*\*\*“ im Februar 2023 auszugehen ist. Die weitere Entwicklung des CEGH Front Month Index (und damit der Tarifhöhe für den Tarif „\*\*\*\*\*“) steht allerdings nicht fest.

\*\*\*\*\* bietet darüber hinaus (freiwillig) auch einen „Sozialtarif \*\*\*\*\*“ an.<sup>5</sup> Dieser Sozial-Tarif wird nur sozial bedürftigen Kunden, die einen entsprechenden Nachweis über ihre Bedürftigkeit erbringen, angeboten.

\*\*\*\*\* wurde über die Rechtsansicht von E-Control im Schreiben vom 5.5.2022, 29.9.2022 und 5.12.2022 informiert bzw zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgefordert. Im Schreiben vom 19.12.2022 hielt \*\*\*\*\* abschließend fest, den Rechtsansichten von E-Control nicht beizutreten.

Diese Informationen wurden von \*\*\*\*\* mit Schreiben vom 30.5.2022, vom 13.10.2022 und vom 19.12.2022 übermittelt. Der Grundversorgungs- bzw Neukundentarif ist, ebenso wie das

---

<sup>3</sup> \*\*\*\*\*; abgerufen am 31.1.2023.

<sup>4</sup> Lediglich bei äußerst geringen Verbrauchsmengen war es möglich, dass die niedrigere (verbrauchsunabhängige) Grundpauschale des Tarifs „\*\*\*\*\*“ in den genannten Zeiträumen zu niedrigeren Gesamtkosten für den Kunden als der Tarif „\*\*\*\*\*“ führte.

<sup>5</sup> \*\*\*\*\*; siehe „\*\*\*\*\*“, abgerufen am 31.1.2022.

entsprechende, aktuelle Preisblatt sowie Informationen ua. zu Preisentwicklung und Preisberechnung auf der Homepage der \*\*\*\*\* abrufbar.<sup>6</sup>

Der festgestellte Sachverhalt stützt sich insbesondere auf die Schreiben der E-Control vom 5.5.2022, 29.9.2022 und 5.12.2022 und der \*\*\*\*\* vom 30.5.2022, 13.10.2022 und 19.12.2022, auf Angaben auf der Homepage der \*\*\*\*\* , weiters auf die an E-Control gemeldeten, sog. „preisrelevanten Daten“ gem § 65 Abs 2 EIWOG zur Veröffentlichung im Tarifkalkulator der E-Control, sowie auf Angaben auf der Homepage des Central European Gas Hub (CEGH).

### **3. Rechtliche Beurteilung**

§ 124 GWG 2011 regelt die Grundversorgung mit Erdgas.

Grundsätzlich wurde mit § 124 GWG 2011 der Art 3 Abs 3 der RL 2009/73/EG<sup>7</sup> umgesetzt, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein angemessenes Konzept für schutzwürdige Kundengruppen zu erstellen. In diesem Sinne wurde ein Kontrahierungszwang zugunsten bestimmter, gesetzlich genannter Kundengruppen implementiert und Eckpfeiler der Grundversorgung, wie insb die maximale Höhe der Entgeltverrechnung geregelt. Verwiesen wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 124 GWG 2011.<sup>8</sup>

Im Rahmen der Grundversorgung können sich Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer iSd § 7 Abs 1 Z 28 GWG 2011 gegenüber Erdgasversorgern und -händlern (iSd § 7 Abs 1 Z 14 und Z 68 GWG 2011), zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung (iSd § 7 Abs 1 Z 69 GWG 2011) von Haushaltskunden (iSd § 7 Abs 1 Z 22a GWG 2011) zählt, auf die Grundversorgung berufen. Die Grundversorgung ist als sonderzivilrechtlicher Kontrahierungszwang konzipiert, sodass die Begünstigten (Verbraucher iSd KSchG und Kleinunternehmer) ab Berufung auf Grundversorgung einen Anspruch auf Gewährung der Grundversorgung haben.<sup>9</sup>

Die Grundversorgung ist demnach bedingungslos zu gewähren und ist eine Einschränkung der Begünstigten – zB auf schutzbedürftige Kunden – gesetzlich daher nicht zulässig.

Die Gewährung des unter II.2. erwähnten „Sozial-Tarifs“ der \*\*\*\*\* für sozial bedürftige Kunden ist vor diesem Hintergrund für die Beurteilung der Grundversorgung iSd § 124 GWG 2011 daher nicht relevant.

Die Belieferung von Erdgas im Rahmen der Grundversorgung erfolgt gem § 124 Abs 1 GWG 2011 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu denen die jeweilige Kundengruppe

<sup>6</sup> \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\*; jeweils abgerufen am 31.1.2023.

<sup>7</sup> Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG; ABl. Nr. L 211/94 vom 13.7.2009.

<sup>8</sup> ErlRV 1081 dB XXIV. GP, 40 (siehe „zu § 124“).

<sup>9</sup> aaO Fn 8; vgl auch Hauer/Oberndorfer, EIWOG (2007) § 44a Rz 4ff.



(Verbraucher iSd KSchG bzw Kleinunternehmer) auch außerhalb des Grundversorgungsverhältnisses versorgt wird.<sup>10</sup>

Die Festsetzung des Allgemeinen Tarifs der Grundversorgung gem § 124 GWG 2011 unterliegt nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut einer Obergrenze (Abs 2 leg cit). Demnach darf dieser Allgemeine Tarif für Verbraucher iSd KSchG „*nicht höher sein als jener Tarif, zu welchem die größte Anzahl ihrer Kunden, welche Verbraucher iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind*“, versorgt wird.<sup>11</sup> Der Wortlaut des § 124 Abs 2 GWG 2011 stellt damit auf die Tarife derjenigen Kunden iSd KSchG ab, die vom betreffenden Lieferanten „versorgt werden“ – dies umfasst auch bereits in Belieferung befindliche Kunden. Der Gesetzeswortlaut stellt nicht darauf ab, ob die Tarife, zu denen die Haushaltskunden beliefert werden, auch Neukunden angeboten werden oder nicht. Das Gesetz differenziert nicht nach dem aktuellen Angebot des Unternehmens, sodass die Tarifgestaltung der Grundversorgung unabhängig von den Marktbedingungen, aber basierend auf der Tarifstruktur des jeweiligen Unternehmens zu sehen ist. Mit anderen Worten: Auch die bestehenden Kunden eines betreffenden Energielieferanten bzw deren Tarife sind im Rahmen der Berechnung der „größten Anzahl“ iSd § 124 Abs 2 GWG 2011 und damit der dort genannten Preisobergrenze zu berücksichtigen.<sup>12</sup>

All dies trifft uneingeschränkt auch dann zu, wenn ein Erdgas-Lieferant im Rahmen der Grundversorgung einen Tarif mit kurzfristig (vorliegend: monatlich) veränderbaren bzw „flexiblen“ Preisen anbietet. Zwar sehen die gesetzlichen Bestimmungen nicht vor, dass für die Grundversorgung ein bestimmter Tarif bzw ein bestimmtes Tarifmodell (etwa längerfristige Fixpreise odgl.) zu verwenden ist. Allerdings ist auch bei Anwendung von Tarifen mit sich kurzfristig (zB monatlich) ändernden Preisen im Rahmen der Grundversorgung für Verbraucher iSd KSchG für den jeweils mit dem Kunden vereinbarten Abrechnungszeitraum sicherzustellen, dass der Grundversorgungstarif nicht höher ist als der Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden eines Energielieferanten, welche Verbraucher iSd KSchG sind, versorgt wird, dh dass die maximale Höhe der Entgeltverrechnung des § 124 Abs 2 GWG 2011, etwa durch entsprechende Begrenzungen, im jeweils vereinbarten Abrechnungszeitraum eingehalten wird.

Wie unter Punkt II.1. dargelegt, sollte nach Auffassung von \*\*\*\*\* § 124 GWG 2011 in unions- und verfassungskonformer Auslegung dagegen so verstanden werden, dass für die Grundversorgung von Haushaltskunden nur Neukundenpreise, nicht aber

---

<sup>10</sup> Die vertraglichen Bedingungen zur Grundversorgung durch \*\*\*\*\* sind unter Punkt \*\*\*\*\* ihrer Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas (Stand \*\*\*\*\*) geregelt. Die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas der \*\*\*\*\* sind abrufbar unter \*\*\*\*\*.

<sup>11</sup> Für Kleinunternehmer gilt gem § 124 Abs 2 GWG 2011, dass der Tarif nicht höher sein darf als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet.

<sup>12</sup> Vgl idZ auch OGH, 5Ob103/21i, Rz 35, in der sich der OGH am Wortlaut der insofern gleichlautenden (Grundsatz-)Bestimmung zur Strom-Grundversorgung des §77 EIWOG 2010 orientiert.

Bestandskundenpreise, heranzuziehen sind. Ferner sollte die Anwendung eines Grundversorgungsstarifs auf sozial bedürftige Kunden beschränkt bleiben.

Dem kann nicht gefolgt werden, da auch die verfassungskonforme Interpretation ihre Grenze im eindeutigen Wortlaut des Gesetzes findet.<sup>13</sup> Die von \*\*\*\*\* argumentierte Auslegung des § 124 GWG 2011 durch E-Control ist daher bereits aufgrund des iSd Art 18 B-VG eindeutig bestimmten Gesetzeswortlauts nicht möglich.

Wie unter Punkt II.2. festgestellt, ändert sich die Höhe des (Grundversorgungs-)Tarifs „\*\*\*\*\*“ der \*\*\*\*\* monatlich. Für die Monate seit September 2022 bis inklusive Jänner 2023 war bereits eine Überschreitung der Preisobergrenze des § 124 Abs 2 GWG 2011 festzustellen. Die weitere Entwicklung des dem Tarif „\*\*\*\*\*“ zugrundeliegenden Index und damit der Tariffhöhe steht nicht fest. Es ist daher auf die Rsp des VwGH zu verweisen, wonach Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands seitens E-Control nicht nur bei bereits erfolgten, sondern (präventiv) auch bei einem drohenden Gesetzesverstoß ergriffen werden können.<sup>14</sup>

Es war nach alledem spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden

---

<sup>13</sup> VwGH, 29.6.2011, GZ 2009/12/0141 mwN.

<sup>14</sup> VwGH, 31.7.2006, GZ 2006/05/0057 und VwGH, 21.3.2007, GZ 2006/05/0011 (jeweils zur Vorgängerbestimmung des § 24 E-ControlG); *Schneider in Hauenschild et al – EIWOG 2013*, § 24 E-ControlG, Rz 1.



Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 02.02.2023

Der Vorstand